

3) Nach Abzug des nöthigen Bedarfs für die Forstbeamten, der Deputate und contractlich abzugebenden Hölzer, ferner nach Abzug des für die Hofhaltung und des zu Staatsanhalten erforderlichen Holzes hat die Forstbehörde die übrigen nach §. 1 aufbereiteten Brennholzer auf die Gemeinden, und insofern deren Anmeldungen nicht vollständig befriedigt werden können, pro rata zu repartiren und der Ortsbehörde jeder Commune die ihr zugetheilte Quantität durch Uebergabe eines Verzeichnisses, welches die Sortimente und Nummern der zugetheilten Hölzer enthält, bekannt zu machen und auf dem Schlage zuzuposten.

4) Die Abfuhrzeit der Brennholzer und der Termin, bis zu welchem dieselben abgefahren sein müssen, wird den Ortsvorständen durch die Forstbehörde zur Mittheilung an die Gemeinde-Angehörigen bekannt gemacht.

§. 7.

Im Fall die §. 6, Pos. 1 und 2 bestimmten Anmeldungen nicht zur festgesetzten Zeit erfolgen, wird auf dieselben keine Rücksicht genommen.

§. 8.

Wenn Holz oder andere Waldproducte nicht zu der von der Forstbehörde festgesetzten Zeit abgefahren werden, so steht der Forstbehörde das Recht zu, über dieselben anderweit zu disponiren, und es sind diejenigen, für welche das Holz oder andere Waldproducte angewiesen waren, auch verpflichtet, wenn für die Forsttrasse oder den Forstbetrieb durch versäumte Abfuhr ein Nachtheil erwächst, diesen aus eigenen Mitteln zu vergüten.

§. 9.

Die Aufbereitung der Hölzer betreffend, so wird verordnet,

a) daß bei den Malterhölzern die Scheite von den Knitteln geschieden und die Malter zu 64 Cubikfuß Leipziger Maß, der Längenzuß zu 125,5 Pariser Linien gerechnet, aufgesetzt werden sollen;

b) daß alles Stangen- und Nßholz unter 3" Durchmesser in die Wellen und das von 3—6" Stärke in die Knittel-Malter zu bringen ist, alles Uebrige mehr als 6" Durchmesser haltende Holz zu Scheit-Maltern gelegt und die daraus gespaltenen Scheite in der Art gespalten werden sollen, daß deren Bogensehne nicht unter 6" und nicht über 12" Länge enthält.

c) daß die Wurzellöcher von den Spaltlöchern getrennt und in Malter zu 64 Cubikfuß Leipziger Maß gesetzt,